

39. Was ist unter der zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht in § 828 Abs. 2 B.G.B. zu verstehen?

VI. Civilsenat. Ur. v. 8. Dezember 1902 i. S. P. (Bekl.) w. B. (Bl.),
Rep. VI. 260/02.

- I. Landgericht Kottbus.
 II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

... „Die Verpflichtung des zur Zeit der Tat 13 $\frac{1}{2}$ -jährigen Beklagten, der Klägerin den ihr durch seine Handlung verursachten Schaden zu ersetzen, hängt nach § 828 Abs. 2 B.G.B. davon ab, ob er die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besaß.

Die Bestimmung des § 828 Abs. 2 B.G.B. ist entstanden in offener Anlehnung an die §§ 56, 57 St.G.B.;

vgl. Motive zum Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 2 S. 733;

an die Stelle der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht dort ist im Bürgerlichen Gesetzbuch die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht getreten. Wie die Erkenntnis der Strafbarkeit die beiden Momente umfaßt, daß der Täter sich der Pflicht bewußt ist, die bestimmte Handlung, die er begeht, zu unterlassen, und daß er zugleich erkennt, daß er sich durch ihre Begehung einer kriminellen Strafe aussetzt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 395,

so erschöpft sich auch die Erkenntnis der Verantwortlichkeit, wie schon aus der Bedeutung des Wortes erhellt, nicht in dem Bewußtsein des Unrechts, des widerrechtlichen Eingreifens in eine fremde Rechtsphäre;

vgl. Planck, Bem. 2a zu § 828 B.G.B.;

sie erfordert vielmehr auch ein Verständnis der Pflicht, für die Folgen der Handlung einzustehen, „die Erkenntnis der Pflichten, welche das Zusammenleben der Menschen im Staate dem einzelnen auferlegt“,

vgl. Protokoll der 2. Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 2 S. 583,

nicht nur in der Richtung der Unterlassung der Handlung, sondern auch in der Richtung der Zurückwirkung ihrer Folgen auf den Handelnden. Die Erkenntnis der Verantwortlichkeit deckt sich daher nicht mit der Erkenntnis der Gefährlichkeit der Handlung, aber auch nicht mit der Erkenntnis des dem Mitmenschen zugefügten Unrechts; sie geht vielmehr über beide hinaus.

Die in dem Begriffe der Erkenntnis der Verantwortlichkeit enthaltene Erkenntnis des Unrechts setzt in vielen Fällen die Erkenntnis

der Gefährlichkeit der Handlung voraus. Insbesondere ist bei Fahrlässigkeitsdelikten die erstere Erkenntnis ohne die letztere nicht denkbar. Denn die Fahrlässigkeit beruht stets auf einem verschuldeten Irrtum über die schädlichen Folgen der Handlung;

vgl. Rehbein, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 2 S. 101;

sie besteht darin, daß der Handelnde die Gefährlichkeit der Handlung, die er erkennen konnte, schuldhafterweise sich nicht vorgestellt hat.

Weder das Reichsstrafgesetzbuch, noch das Bürgerliche Gesetzbuch erfordert aber für die Zurechnungsfähigkeit des Täters die Erkenntnis der Strafbarkeit oder der Verantwortlichkeit selbst; sie verlangen nur die zu dieser Erkenntnis und den in ihr mit enthaltenen Erkenntnismomenten erforderliche Einsicht, d. i. die geistige Reife, die den Handelnden befähigt, die im Gesetze vorausgesetzte Erkenntnis zu erlangen.

Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 10. Aufl. S. 145. Die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht des § 828 Abs. 2 B.G.B. ist daher, in Erweiterung der in dem Urteile des erkennenden Senates vom 3. Februar 1902,

Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 51 S. 30,

gegebenen Ausführungen zu bestimmen als

diejenige geistige Entwicklung, die den Handelnden in den Stand setzt, das Unrecht seiner Handlung gegenüber dem Mitmenschen und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgend einer Weise für die Folgen seiner Handlung selbst einzustehen zu müssen.

Das Berufungsgericht hat nun im gegebenen Falle festgestellt, daß der Beklagte nach der von seinem Lehrer über ihn gegebenen Charakteristik ein besonders gewedter Knabe sei, der sich sagen mußte, daß die abspringenden Funken der Sternschnuppenstreichhölzer, wenn er mit solchen zwischen den Kindern hindurchlief, eines von ihnen verletzen konnte, insbesondere wenn er sie ihnen dicht vor das Gesicht hielt, und der sich voll bewußt gewesen sei, daß er durch sein Tun Schaden anrichten könne. Diese Erkenntnis der Schädlichkeit seiner Handlung sei aber, fährt das Berufungsgericht fort, zur Erfüllung der Voraussetzungen des Gesetzes nicht einmal erforderlich; es genüge die Erkenntnis, daß er nicht handeln dürfe, wie er getan, wolle er nicht „unbefugt in die Sphäre seiner Mitmenschen eingreifen“. Diese Erkenntnis sei dem Beklagten aber unzweifelhaft zuzuschreiben.

Diese Ausführungen sind, an der oben als maßgebend hingestellten Bestimmung des Inhalts des § 828 Abs. 2 B.G.B. gemessen, allerdings insofern irrig, als die Erkenntnis der Gefährlichkeit hier als eine über die des Unrechtes hinausgehende Erkenntnis behandelt wird, während doch jene als die notwendige Unterlage der letzteren anzusehen ist, und diese sich nur auf dem Grunde der ersteren entwickeln kann. Auf diesem Irrtum beruht jedoch das Urteil des Berufungsrichters nicht, der vielmehr auf Grund der Zeugenaussage des Lehrers über die Person des Beklagten die Erkenntnis nach beiden Richtungen, über das Gesetz hinausgehend, das nur die geistige Reife für diese Erkenntnis verlangt, feststellt.

Die Gründe des Berufungsurteils lassen in ihrer Wortfassung freilich eine ausdrückliche Feststellung der Einsicht des Beklagten zur Erkenntnis seiner Sühnepflicht vermissen. Wird indessen die Aussage des Lehrers, die das Berufungsgericht bei seinen Feststellungen geleitet hat, zu grunde gelegt, der den Beklagten als „soweit geistig entwickelt“ bezeichnet, „daß er seine Verantwortlichkeit dahin kennt,“ er habe „nicht nur eine Schulstrafe für derartige Streiche zu erwarten,“ sondern könne „auch mit der Polizei oder dem Gerichte zu tun“ bekommen, und der dem Beklagten „ein bestimmtes Bewußtsein“ davon zuschreibt, „daß sein Vater ein nicht unvermögender Mann ist und manches, was er, der Beklagte, tut, mit Geld wieder gut machen kann,“ so ist die Annahme gerechtfertigt, daß das Berufungsgericht die Einsicht des Beklagten in derselben Weise und in demselben Umfange hat feststellen wollen. Damit aber sind die Voraussetzungen des § 828 Abs. 2 B.G.B. erfüllt: sowohl die Einsicht für das Unrecht, wie die für die Vergeltungspflicht wird hiermit bejaht; einer bestimmten Vorstellung des Handelnden, in welcher Weise die Vergeltung von ihm verlangt und erzwungen werden könne, bedarf es nicht, insbesondere nicht einer deutlichen Unterscheidung der strafrechtlichen und der civilrechtlichen Vergeltung, sofern nur ein Verständnis für die Pflicht der Vergeltung überhaupt angenommen werden kann.“ . . .